



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 7

Wriezen, den 01. 07. 2016

16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung über die Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Falkenberg Höhe vom 22.12.2005 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.06.2016 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 30.05.2016 S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 S. 3
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 S. 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage metzdorf)“ S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 11.05.2016 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 08.06.2016 S. 5/6
- Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung der Gemeinde Neulewin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 S. 6
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.05.2016 S. 6/7
- Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss Flurbereinigung „Ortwig“ - Neubarnim Verfahrens-Nr.: 3001 W S. 7/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 30.05.2016 S. 10
- Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung der Gemeinde Oderaue zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 S. 10/11

Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor

Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung vom Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Falkenberg Höhe vom 22.12.2005

Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch
vom 17.06.2016

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.12.2005 zur Durchführung von Aufgaben des Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Falkenberg Höhe (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland vom 30.12.2005, Nr. 10, S 12) endet mit Kündigung des Amtes Falkenberg Höhe mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Die Beendigung der Zusammenarbeit (Kündigung) ist gemäß § 41 Abs. 2 GKGBbg dem Landkreis Märkisch Oderland als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.06.2016 angezeigt worden.

Die Beendigung (Kündigung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Wriezen, d. 17.06.2016

Sylvia Borkert
Stellvertretende Amtsdirektorin

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014 S. 11
 - Ersatzbekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neureetz S. 11
 - Ausführungsanordnung Flur 275 der Flur 3 in der Gemarkung Neurüdnitz S. 11/12
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.05.2016 S. 12
 - Bekanntmachungsanordnung Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 27.04.2016 S. 12
 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel S. 12-14
 - Bekanntmachungsanordnung Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 25.05.2016 S. 14
 - Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS).... S. 14/15
 - Bekanntmachungsanordnung Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel vom 27.04.2016 S. 15
 - Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel... S. 15/16
 - Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.05.2016... S. 16/17
 - Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.05.2016..... S. 17/18
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 26.05.2016..... S. 18
 - Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014..... S. 18/19
 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014 S. 19
- #### INFORMATIONEN
- **Stellenausschreibung Klimaschutzmanager/in**.....S. 20
 - Sonstige Informationen und Werbung S. 19-24



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.06.2016:

Beschluss Nr: AA/20160607/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, das Vorhaben „Mit Sport und Spiel – gemeinsam lernen“ der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin gemeinsam mit den Oberschulen Cedynia und Bogdaniec mit den Kosten in Höhe von 17.700 € in 2016 umzusetzen. Die notwendige Finanzierung des Vorhabens (Ktr. 2160000 SK. 527116) erfolgt außerplanmäßig in Höhe von 17.700 € aus den Mehreinnahmen der Amtsumlage 2016 aufgrund der höheren Umlagegrundlage in Höhe von 13.250 € (Ktr. 610000 SK. 418200) und der Einsparung von Mitteln aus dem Eigenanteil beim Umweltgutachten der Brücke Bienenwerder (Ktr. 5750000 SK.543109) in Höhe von 4.450 €.

Die Zahlung aus Mitteln der KPF-Projekte in Höhe von 15.000 € (Förderung) wird 2017 als Ertrag und Einzahlung im Haushaltsplan veranschlagt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160607/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim – Oderbruch beschließt den geänderten Stellenplan für das Jahr 2016. Der Stellenplan ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160607/N21

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 30.05.2016:

Beschluss Nr: Blies/20160530/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Vorhabenträgerwechsel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ von der Castus GmbH, Neue Straße 10 in 17322 Boock auf die PVA Bliesdorf GmbH & Co.KG, Neue Straße 10 in 17322 Boock.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160530/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Vorhabenträgerwechsel für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ von der Castus GmbH, Neue Straße 10 in 17322 Boock auf die PVA Bliesdorf GmbH & Co.KG, Neue Straße 10 in 17322 Boock.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungs-

verbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160530/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Vorhabenträgerwechsel für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ von der Castus GmbH, Neue Straße 10 in 17322 Boock auf die PVA Bliesdorf GmbH & Co.KG, Neue Straße 10 in 17322 Boock.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160530/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch in der Versammlung des TAVOB im Rahmen der Entscheidung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen vom 25.02.2016 die Zustimmung der Gemeinde Bliesdorf mitzuteilen und entsprechend abzustimmen hat.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160530/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20160530/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine grundbuchliche Sicherung

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

2. Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 31.05.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 30.05.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 wird wie folgt neu gefasst

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN (Bruch)	0,001555 €/m ²
Flächen über 14 m über NHN _i (Höhe)	0,001323 €/m ²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,001040 €/m ²

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wriezen, 31.05.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

¹ NHN = Höhen über Normalhöhennull

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 17.06.2016

Sylvia Borkert
stellvertretende Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.07.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ in der Fassung vom Juni 2015 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rin- →

deranlage Metzdorf“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung,
Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in
16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 17.06.2016

Sylvia Borkert
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II“ (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-

tung Neulewin vom 11.05.2016:

Beschluss Nr: GV Nlw/20160511/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch in der Verbandsversammlung des TAVOB im Rahmen der Entscheidung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen vom 25.02.2016 die Zustimmung der Gemeinde Neulewin mitzuteilen und entsprechend abzustimmen hat.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160511/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt dem Verein F. u. K. Neulewin einen anteiligen Zuschuss i.H.v. 2.500,00 € für das Jahr 2016 zu gewähren.

Die Zahlung erfolgt nur unter Einhaltung der Voraussetzungen, dass die Turnhalle vertragsgemäß betrieben wird und der Zuschuss für die Bewirtschaftung und Instandhaltung verwendet wird. Jährlich ist durch den Verein der Nachweis zu erbringen, dass auch ein Eigenanteil in Höhe von mind. 2.500,00 € geleistet wurde. Liegen die Gesamtausgaben über 5.000,00 €, sind die Mehrkosten durch den Verein zu tragen. Bei geringeren Gesamtausgaben wird der Zuschuss so gemindert, dass die Kosten hälftig bei dem Verein und der Gemeinde liegen. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt im Dezember des laufenden Haushaltsjahres. Die dafür notwendige Zuarbeit durch den Verein, ist jährlich bis zum 01.12. dem Amt Barnim – Oderbruch vorzulegen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160511/Ö13

Beschluss:

Die Gemeinde Neulewin beschließt dem Verein F. u. K. Neulewin jährlich einen Zuschuss i.H.v. 5.000,00 € pro Jahr zu gewähren. Die Zahlung erfolgt nur unter Einhaltung der Voraussetzungen, dass die Turnhalle vertragsgemäß betrieben wird und der Zuschuss für die Bewirtschaftung und Instandhaltung verwendet wird. Jährlich ist durch den Verein der Nachweis zu erbringen, dass auch ein Eigenanteil in Höhe von mind. 5.000,00 € geleistet wurde. Liegen die Gesamtausgaben über 10.000,00 €, sind die Mehrkosten durch den Verein zu tragen. Bei geringeren Gesamtausgaben wird der Zuschuss so gemindert, dass die Kosten hälftig bei dem Verein und der Gemeinde liegen. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt im Dezember des laufenden Haushaltsjahres. Die dafür notwendige Zuarbeit durch den Verein, ist

jährlich bis zum 01.12. dem Amt Barnim – Oderbruch vorzulegen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160511/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, das Amt Barnim-Oderbruch zu beauftragen, einen Antrag auf Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Kreisstraße K 6411 im Abschnitt zwischen der Einmündung zur L 34 und dem Ortsausgang Kerstenbruch zu stellen.

Die Reduzierung soll sich nur auf Lkw über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht beschränken.

Nur für bebaute Teile in Kerstenbruch und Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 08.06.2016:

Beschluss Nr: GV Nlw/20160608/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160608/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass die Straße zwischen Karlshof und Neulietzegöricke in folgender Bauweise ausgeschrieben wird:

1. 4 cm Asphaltsschicht
2. Asphaltbewehrung
3. Profilausgleich (Asphalttragschicht)
4. in Teilflächen

Auf die Beauftragung eines Ingenieurbüros wird verzichtet. Die Ausschreibung und die Bauüberwachung erfolgen durch das Amt Barnim-Oderbruch.

Die Auswertung der Angebote der Ausschreibung wird von einer Arbeitsgruppe durchgeführt. Dieser gehören neben der Verwaltung folgende Gemeindevertreter an:

1. Bürgermeister und Ortsvorsteher
2. Vergabe als Eilentscheidung

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160608/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160608/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt folgende Investitionen und Instandhaltungen von 2016 bis 2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160608/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Nutzungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160608/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Die Beschlüsse S-HAFI/857/16-02 →

vom 11.05.2016 und S-HAFI/859/16-02 vom 11.05.2016

werden aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

2. Satzung der Gemeinde Neulewin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 09.06.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 08.06.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN (Bruch)	0,001555 €/m ²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,001040 €/m ²

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wriezen, 09.06.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

¹ NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.05.2016:

Beschluss Nr: GV Ntr/20160526/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass die Wahl gem. § 39 BbgK-Verf geheim erfolgt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160526/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt Herrn Werner Mielenz, wohnhaft in 15320 Neutrebbin, Hauptstr. 23 zum ehrenamtlichen Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160526/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den erhöhten Eigenanteil für das Vorhaben „Schaffung eines generationsübergreifenden Dorfgemeinschaftshauses unter Einbeziehung der Nebengebäude“ am Standort Karl-Marx-Straße 43 im OT Neutrebbin zu tragen.

Der notwendige Eigenanteil für das Jahr 2016 in Höhe von 253.542,29 € wird wie folgt gedeckt: 122.900,00 € – Kreditgenehmigung 2016, 60.000,00 € – Kreditgenehmigung 2015, 38.500,00 € – investive Schlüsselzuweisung, 32.142,29 € – Entnahme aus der Sonderrücklage.

Die für 2017 geplanten Baumaßnahmen an den Nebengebäuden werden im Haushaltsplan 2017 wie folgt eingeplant: Ausgabe Gesamtkosten 403.460,02 €, Einnahme Fördermittel 258.943,93 €, Eigenanteil

144.516,09 €. Für 2017 ist im Haushaltsplan eine Kreditaufnahme vorgesehen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienst-
sitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 1. August 2013 sowie mit 1. Änderungsbeschluss
vom 12. Mai 2014 festgestellte Verfahrensgebiet der

Flurbereinigung „Ortwig - Neubarnim Verfahrens - Nr. 3001 W

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG wie folgt ge-
ändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen
und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Märkisch Oderland

Gemeinde Letschin

Gemarkung Ortwig

Flur 3

Flurstücke:

5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29,
30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 71, 79

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung Altbarnim

Flur 1

Flurstücke: 1, 11/2

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt 9,2299 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück ausgeschlos-
sen:

Land Brandenburg

Landkreis Märkisch Oderland

Gemeinde Letschin

Gemarkung Neubarnim

Flur 2

Flurstück: 183

Die Flächengröße des ausgeschlossenen Flurstücks beträgt 1,0914 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe lt. Liegenschaftskataster von
ca. 2.602 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zum 2. Änderungsbeschluss beigefügten
Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind

blau, das ausgeschlossene Flurstück ist rot
gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss wird in der
Gemeinde Letschin und in den an diese
grenzenden Gemeinden öffentlich bekannt
gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebiets-
karte liegt zur Einsichtnahme für die
Beteiligten zwei Wochen lang nach der
Bekanntmachung in der

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

sowie in den angrenzenden Ämtern und
Gemeinden

Amt Barnim - Oderbruch, Freienwal- der Straße 48, 16269 Wriezen

Amt Neuhardenberg, Karl-Marx- Allee 72, 15320 Neuhardenberg

Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Grün-
den und Gebietskarte aus im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde.**

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind
gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenord-
nungsgebiet gehörenden Grundstücke,
die den Eigentümern gleichstehenden
Erbbauberechtigten sowie die Inhaber
von selbständigem Gebäudeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in
deren Bezirk Grundstücke vom Boden-
ordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen
Rechts, die Land für gemeinschaftliche
oder öffentliche Anlagen erhalten (§§
39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen
geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren
Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet
räumlich zusammenhängt und dieses
beeinflusst oder von ihm beeinflusst
wird, →

- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortwig - Neubarnim.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Pachtrechte

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach

fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses 2. Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzu-
legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

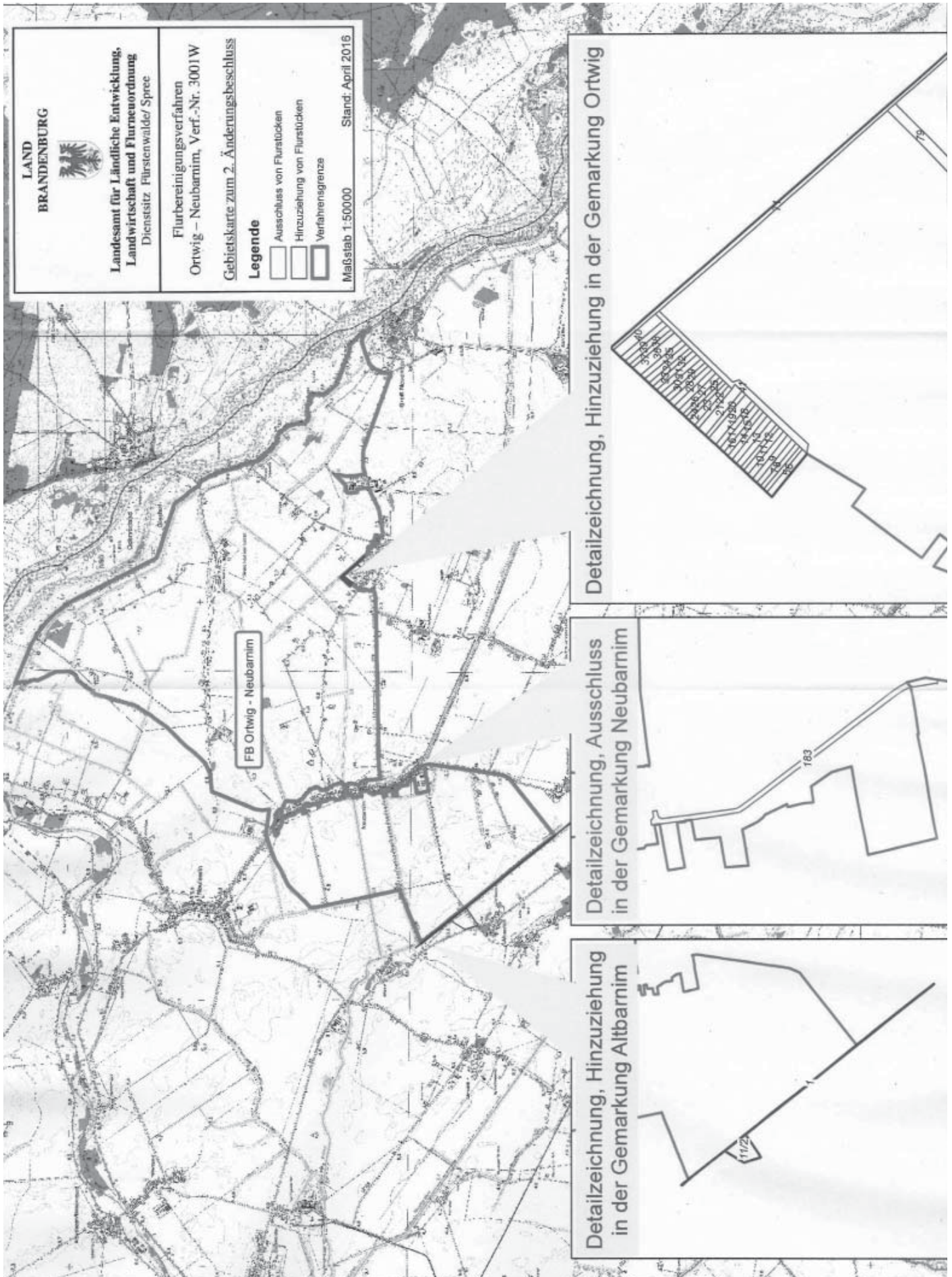
Groß Glienicke, den 24.05.2016

Im Auftrag


Großerndemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage: Gebietskarte







Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaeue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaeue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaeue vom 30.05.2016:

Beschluss Nr: V Oder/20160530/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaeue beschließt:

- Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaeue, OT: Neureetz, wird in der vorliegenden Fassung vom 29.03.2016 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaeue, OT: Neureetz, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neureetz unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20160530/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaeue beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaeue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20160530/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaeue beschließt, dass die Ausschreibung der Straßeninstandsetzung Zäckericker Loose – Neurüdnitz zur Umsetzung der Maßnahme nach Kommunalinvestitionsförderungsgesetz auf folgenden Aufbau beinhalten soll:

04 cm Asphaltbeton 0/8

10 cm Asphalttragschicht 0/16

20 cm Schottertragschicht 0/45

01 Lage Geogitter (Biaxial, PET)

26 cm Frostschutzschicht 0/45

01 Lage Geogitter (Biaxial, PET, mit aufkaschiertem Geovlies)

50 cm Gesamtaufbau

Auf die Beauftragung eines Ingenieurbüros wird verzichtet.

Die Ausschreibung wird durch das Amt durchgeführt.

Zur Auswertung der Angebote wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese soll folgende Gemeindevertreter umfassen:

- Herr Oliver Proft
- Herr Dr. Kenneth Anders
- Frau Rosemarie Daue

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20160530/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaeue beschließt Investitionen und Instandhaltungen für die Jahre 2016 bis 2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20160530/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaeue be-

schließt eine Sanierungsarbeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20160530/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaeue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

2. Satzung der Gemeinde Oderaeue zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o. g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 31.05.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Gemeinde Oderaue zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Gewässer-
und Deichverbandes „Oderbruch“
vom 20.10.2014**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 30.05.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN (Bruch)	0,001555 €/m ²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,001040 €/m ²

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer-

ser- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wriezen, 31.05.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

¹ NHN = Höhen über Normalhöhennull

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertreter-sitzung am 30.05.2016 den Entwurf der der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neureetz befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neureetz

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, für den Ortsteil Neureetz, zu jedermanns Einsicht

vom 11. Juli 2016 bis zum 12. August 2016

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße

48 in 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neureetz, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT: Neureetz unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 07.06.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)
Referat 23
Bodenordnungsverfahren
-Wirtschaftshof in Neurüdnitz -
AZ: 23-4-6474-3-2-0538/17
Verf.-Nr.: 3107 U

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - Wirtschaftsgebäude in Neurüdnitz - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1418) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 →

(BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Am

1. August 2016

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung des Flurstücks 275 der Flur 3 in der Gemarkung Neurüdnitz sind bereits auf die Empfänger übergegangen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz wurde am 11. Mai 2016 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 26. Mai 2016 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 27. Mai 2016
Im Auftrag


A. Großeliedermann
Referatsleiter Bodenordnung



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-

terung Prötzel vom 25.05.2016:

Beschluss Nr: GV Prä/20160525/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuersatzung. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20160525/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20160525/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20160525/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20160525/N19

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20160525/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt eine Rechtsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 4

Beschluss Nr: GV Prä/20160525/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt eine Rechtsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 27.04.2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 16.06.2016

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 27. April 2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind auch Internet-Cafes, in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die ein Spielen im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von gemeindlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen der Vereine in der Gemeinde, Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung bis zum Ablauf eines Monats dem Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Der Vordruck wird vom Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, auf Anforderung bereitgestellt. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 durch den Veranstalter selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum Ablauf eines Monats des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, anzumelden.

§ 5

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 a)	30,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 b)	25,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben.	300,00 Euro

(3) Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer nach Abs. 2 Ziffer 3 ist in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum Ablauf eines Monats des folgenden Kalendermonats dem Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, schriftlich anzuzeigen. Als Änderung gilt nicht, wenn an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat tritt. In diesem Falle wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(6) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch nach den §§ 4 und 5 entsteht mit der Aufstellung von Apparaten an den in § 1 genannten Orten.

§ 7

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 4 und 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Amt Barnim-Oderbruch die Steuer durch sachgerechte Schätzung festsetzen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Abweichend hiervon ist die nach § 4 Abs. 6 durch den Veranstalter selbst zu errechnende Steuer mit der Einreichung des Vordrucks an das Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, zu entrichten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich →

der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum Ablauf eines Monats des folgenden Kalendermonats nicht schriftlich anzeigt,

b) entgegen § 4 Abs. 6 die Einspielergebnisse nicht für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck erklärt und die Steueranmeldung nicht bis zum Ablauf eines Monats des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz, des KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 20.10.2011 außer Kraft.

Wriezen, den 28.04.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 25. 05. 2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 16. 06. 2016

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Prötzel erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Prötzel eine Zweitwohnung innehat, aber nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.
2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Prötzel.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder der seiner Familienmitglieder innehat. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.
3. Als Zweitwohnung im Sinne des Abs. 2 gilt jede Wohnung, die
 - über mindestens 25 m² Wohnfläche,
 - über mindestens ein Fenster,
 - über leitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
 - über Voraussetzungen zur zeitweiligen Beheizung verfügt.
4. Die Qualität der Ausstattung bleibt ohne Berücksichtigung.
5. Der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen nicht:
 - Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 09. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. 10. 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).
 - Berufsbedingt genutzte Nebenwohnungen eines Verheirateten, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.
 - Zweitwohnungen, die nachweislich der Einkommenserzielung dienen, etwa Eigentumswohnungen, die vermietet sind oder vermietet werden sollen.

§ 4

Steuermaßstab

1. Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltniete berechnet.
2. Jahresnettokaltniete im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten.
3. Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltniete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltniete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenberechnungsverordnung (WoFLV), in Kraft getreten am 01. 01. 2004

(BGBl I 2003, S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 10 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.
2. In Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrages.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
4. Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Festsetzungen für zurückliegende Steuerjahre werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
5. In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

1. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, dem Amt Barnim-Oderbruch bei Inbesitznahme und Veränderungen zum Steuergegenstand spätestens bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme und Veränderungen folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - Den jährlichen Mietaufwand nach § 4 dieser Satzung für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
 - Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung.
2. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, werden diese geschätzt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 7 dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - entgegen § 8 dieser Satzung die Angaben zur Nutzung, zum Mietaufwand und zu Wohnfläche und Ausstattung nicht oder nicht vollständig macht.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet

werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungssteuersatzung vom 08. Dezember 2003 außer Kraft gesetzt.

Wriezen, den 26. 05. 2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
 - Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel vom 27.04.2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 31.05.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Prötzel auf ihrer Sitzung 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereiche

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 der Benutzungssatzung für die Sportanlage der Gemeinde Prötzel vom 20.11.2006 wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gem. § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung,
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (2) Das zuständige Fachamt des Amtes Barnim-Oderbruch kann bis zur Höhe des voraussichtlichen anfallenden Entgeltes einen Vorschuss vom Entgeltspflichtigen verlangen.

§ 3 Abgegoltene Kosten

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und von deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätz- →

lichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Prötzel entstehenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von 5 % erhoben.

§ 4 Schuldner des Benutzungsentgelts

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

- (1) Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- (2) Sie sind vom Veranstalter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Amtskasse zu entrichten.
- (3) Das unter § 7 Ziffer 2 festgesetzte Entgelt wird jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Befreiung vom Benutzungsentgelt

- (1) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungsleiter aus ortsansässigen Vereinen mit überwiegend Prötzeler Mitgliedern bzw. Prötzeler Benutzern ist die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde kostenfrei, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o. ä. verbunden ist.
- (2) Kostenfreie Nutzung haben Blutspendedienste, die örtliche Feuerwehr sowie gemeinnützige Vereine der Gemeinde Prötzel.
- (3) Sportgruppen, welche ihren Landesleistungsstützpunkt in der Gemeinde Prötzel haben, können die Sportstätten bis zu drei Wochenstunden kostenfrei nutzen.
- (4) Fördervereine können die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll, kostenfrei nutzen.

§ 7 Höhe des Benutzungsentgeltes für den Sportplatz und das Kleinspielfeld

Für die Benutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

1. Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Prötzel tätige Vereine mit überwiegend Prötzeler Mitgliedern bzw. Prötzeler Benutzer werden die Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben:

a) Sportplatz „an der weißen Brücke“	-	18,00 €
b) Kleinspielfeld „an der weißen Brücke“	-	13,00 €

 Für eine ganztägige Nutzung werden jeweils 85,00 € erhoben.

2. Für die Nutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes durch die Prötzeler Grundschule und die Prötzeler Kindertagesstätte wird eine monatliche Nutzungsgebühr von 2,00 € pro Monat je Grundschüler (insg. für 10 Monate pro Jahr) und für die Kindertagesstätte eine Nutzungsgebühr in Höhe von 500,00 € pro Jahr erhoben.

Diese Gebühr wird durch den Träger beider Einrichtungen, das Amt Barnim-Oderbruch, an die Gemeinde gezahlt.

3. Für sonstige Nutzer werden Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig

(auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben:

- | | | |
|--|---|---------|
| a) Sportplatz „an der weißen Brücke“ | - | 30,00 € |
| b) Kleinspielfeld „an der weißen Brücke“ | - | 30,00 € |

Für eine ganztägige Nutzung werden jeweils 165,00 € erhoben.

§ 8 Höhe des Benutzungsentgeltes für Nebeneinrichtungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Umkleieräume, der vorhandenen Sportgeräte (Matten, Hürden etc.) sowie der Einrichtungsgegenstände (Tore, Netze, Eckfahnen etc.) werden keine zusätzlichen Entgelte berechnet.

§ 9 Großveranstaltungen

Für Großveranstaltungen bleiben besondere Entgeltvereinbarungen vorbehalten.

§ 10 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Benutzungen, deren Genehmigung (§ 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2007 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Wriezen, den 31.05.2016

Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
 -Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.05.2016

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
 Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
 in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 26.05.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Satzung
der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des
Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
vom 25.05.2016

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 25.05.2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.05.2016 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 S. 14), zuletzt geändert Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]), ist die Gemeinde Prötzel gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Prötzel erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Prötzel, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
 (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird

nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Prötzel für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3
Umlagepflichtiger

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Prötzel gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.
 2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
 3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und beim Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Prötzel, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5
Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich:

1. für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Prötzel 0,001323 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
 2. für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Prötzel 0,001540 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6
Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Prötzel als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlagepflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch zu dulden.
 (2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes →

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Wriezen, 26.05.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin
BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 26.05.2016:

Beschluss Nr: GV R-M/20160526/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet den Vorhabenträgerwechsel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ von der Castus GmbH, Neue Straße 10 in 17322 Boock auf die PVA Bliesdorf GmbH & Co.KG, Neue Straße 10 in 17322 Boock.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV R-M/20160526/Ö13

Beschluss

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20160526/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

2. Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszei-

ten des Amtes Barnim-Oderbruch
 Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
 Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
 in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 27.05.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde
Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des
Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
vom 23.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die

Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 26.05.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich:

1. für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Reichenow-Möglin 0,001323 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
2. für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Reichenow-Möglin 0,001540 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wriezen, 27.05.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Warnung vor „Gewerbe-Meldung.de“

Das Amt Barnim-Oderbruch warnt vor einer „Gewerbe-Meldung.de“ aus Leipzig, die hiesige Unternehmen anschreibt und diverse Daten erhebt. Das Anschreiben dieser Firma erweckt dabei den Eindruck eines amtlichen Briefes. Darin werden die Adressaten aufgefordert, bestimmte Firmendaten zu überprüfen gegebenenfalls zu korrigieren und zurückzuschicken – mit Unterschrift. Sofern man dieses Schreiben unterschrieben zurücksendet, kommt

jedoch ein Vertrag über eine Laufzeit von drei Jahren zustande, der mit jährlichen Kosten in Höhe von 348 Euro netto zzgl. Umsatzsteuer verbunden ist, was im „kleingedruckten“ erläutert ist. Bevor Sie also Unterschriften leisten, lesen Sie sich das Formular genau durch. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die hiesige Gewerbebehörde mit „Gewerbe-Meldung.de“ nichts zu tun hat und auch keine Daten an diese übermittelt. Für Rückfragen steht Ihnen die Gewerbebehörde unter der Rufnummer 033456/39918 zur Verfügung. Hier sind auch gemeinsame Faltblätter der IHK Ostbrandenburg, der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) und des Deutschen Schutzverbandes gegen Wirtschaftskriminalität e.V. aus Bad Homburg erhältlich, die sich speziell mit dieser Thematik beschäftigen und Handlungsempfehlungen geben.

**Bürgersprechstunde
 mit dem Amtsdirektor**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 28. 07. 2016** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

**2016 wird der Ehrenpreis der
 Stiftung Oderbruch erneut verliehen**

Sie möchten ehrenamtliches Engagement und/oder besondere Verdienste im bzw. für das Oderbruch gewürdigt wissen? (Die Ehrung 2016 ist mit 800,00 € dotiert.)

Senden Sie Ihren Vorschlag (wer und warum?) bis zum 19.08.2016 an:

Stiftung Oderbruch, Herr Matthias Trömel, Max-Lieber-Str. 26, 16269 Wriezen oder per E-Mail an: post@stiftung-oderbruch.de

Stellenausschreibung Klimaschutzmanager/in

Die Städte Bad Freienwalde und Wriezen sowie das Amt Barnim-Oderbruch sind Nachbargemeinden, die ein gemeinsames Klimaschutz- und Energiekonzept erarbeiteten.

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit möchten die Städte Bad Freienwalde und Wriezen sowie das Amt Barnim-Oderbruch dieses Konzept gemeinsam umsetzen.

Hierzu wird eine Vollzeitstelle (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden) voraussichtlich zum 01.09.2016 mit folgenden **Arbeitsschwerpunkten** besetzt:

- Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept
 - Fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung, Untersuchung von Finanzierungsmöglichkeiten und Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem Konzept
 - Unterstützung bei der Koordinierung und ggf. Neugestaltung der kommunenübergreifender Zusammenarbeit auf diesem Gebiet
 - Einrichtung eines kommunalen Energiemanagements
 - Erstellung, Fortschreibung und Controlling von Energie- und CO₂-Bilanzen/Energieberichten
 - Initiierung von Energiesparprojekten in den Schulen und Kindertagesstätten sowie in anderen kommunalen Einrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutzkonzept
 - Methodische Beratung bei der Entwicklung konkreter Qualitätsziele, Klimaschutzstandards und Leitlinien
 - Organisation von Beratungsaktivitäten zur energetischen Sanierung von Gebäuden, zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien
 - Einrichtung und Betreuung von kommunalen Netzwerken zur Energieeffizienz
- Die Stelle wird in Abhängigkeit der Bewilligung entsprechender Fördermittel befristet voraussichtlich bis zum 31.08.2019 besetzt.

Fachliche Anforderungen:

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium in einer der Fachrichtungen Umwelt-/Ingenieurwissenschaften mit Schwerpunkten in den Bereichen Energie- und Gebäudetechnik, -management oder einer gleichwertigen Studienrichtung.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Überzeugungskraft, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick.

Erwünscht sind Kenntnisse/Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und im Umgang mit Bürgern und Institutionen sowie Kenntnisse der gängigen PC-Anwendungen. Erwartet wird die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den politischen Gremien.

Wir bieten eine Vergütung nach dem TVöD – VKA, selbständiges Arbeiten, Gleitzeit, leistungsorientierte Bezahlung sowie eine Jahressonderzahlung.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31.07.2016** an das Amt Barnim-Oderbruch, - Kennwort Klimaschutz -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen.

Den Bewerbungen müssen frankierte Rückumschläge für die Bewerbungsrücksendungen beigelegt werden.

Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes zu Straßenreinigung/Winterdienst in den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Die Straßenreinigung ist in allen Kommunen des Amtes Barnim-Oderbruch per Satzung den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Fahrbahnen und/oder Gehwege sind dabei an den im jeweiligen Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern, wobei dazu auch das Entfernen von Unkraut, Unrat und Laub gehört und belästigende Staubeentwicklung zu vermeiden ist. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Wichtig ist dabei vor allem die Reinigung von Gerinnen an Bordsteinen, um gegebenenfalls vorhandene Straßenentwässerungsanlagen vor der Versandung zu schützen.

Gemeinde	Reinigungsintervall
Bliesdorf	jeden 1. Samstag im Monat
Neulewin	jeden 2. und 4. Samstag im Monat; sowie vor Feiertagen und aus besonderem Anlass (Dorffest in der Gemeinde et.)
Neutrebbin	jeden Samstag
Oderaue	zweimal monatlich
Prötzel	jeden 1. und 3. Samstag im Monat
Reichenow-Möglin	jeden 1. und 3. Samstag im Monat; zusätzlich vor Dorffesten

Der Winterdienst umfasst das Freihalten der Gehwege von Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte. In der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind sofort zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Die einzige Ausnahme in Bezug auf den Winterdienst bei Gehwegen besteht in Teilen von Neulewin, wo die Gemeinde dies selbst durchführt.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Dritten mit Straßenreinigung/Winterdienst zu beauftragen. Dieser hat die Übernahme durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Gemeinde mitzuteilen und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Den genauen Umfang der Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten können Sie der für Ihre Gemeinde gültigen Straßenreinigungssatzung entnehmen. Diese sind im Internet unter www.barnim-oderbruch.de (Menüpunkte Verwaltung und dann Satzungen) abrufbar.

Bei Fragen steht Ihnen das Bau- und Ordnungsamt unter den Telefonnummern 033456/ 39918 oder 39922 zur Verfügung.

Ihr Bau- und Ordnungsamt

Hinweise des Ordnungsamtes zur Haltung von Hunden

Hunde sind vielen Bürgern als treue Weggefährten ans Herz gewachsen. Tier und Mensch haben es aber nicht immer leicht. Ihr Zusammenleben wirft manche Probleme auf. Nicht selten kommt es zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und Mitbürgern. Die Ursache liegt auf der Hand. Was dem einen ein durchaus na-

türliches Bedürfnis seines treuen Vierbeiners, gerät dem anderen häufig zum Ärgernis.

Wichtig ist, dass Hundehalter gewisse Spielregeln beachten, damit das Miteinander zwischen Menschen und Hunden funktioniert.

Nachfolgende Verpflichtungen, die sich aus der Hundehalterverordnung (HundehV), dem Waldgesetz (LWaldG) und Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) für das Land Brandenburg, sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch (OBVO) und den jeweiligen gemeindlichen Friedhofssatzungen ergeben, sind deshalb einzuhalten, da es immer wieder zu Beschwerden von Bürgern bezüglich der Hundehaltung kommt:

HundehV:

- Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen angemessen gesichert sein.
- Derjenige, der Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.
- Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen darüber hinaus nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen; auf Sport- oder Campingplätzen; in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- oder Grünanlagen; in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öff. Verkehrsmitteln, sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten.

- In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.
- Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze, auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind und in Badeanstalten, sowie in als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen mitgenommen werden.

LWaldG:

- Hunde dürfen im Wald nur angeleint mitgeführt werden. Davon ausgenommen sind lediglich Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd und Polizeihunde.

BbgNatSchAG:

- Es ist verboten, Hunde in Naturschutzgebieten frei laufen zu lassen.

OBVO:

- Die Halter/Führer von Tieren sind dafür verantwortlich, dass die Tiere öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Ist es zu Verunreinigungen gekommen, sind diese von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer haben dazu geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.
- Wer einen Hund im Gebiet des Amtes Barnim-Oderbruch führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können.

gemeindliche Friedhofssatzungen:

- Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet, Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.

Wer als Hundehalter oder -führer gegen diese Regelungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem empfindlichen Bußgeld belegt werden. Die maximale Bußgeldhöhe bei Verstößen beträgt dabei:

- HundehV bis zu 10.000 Euro,
- LWaldG bis zu 20.000 Euro,
- BbgNatSchAG bis zu 65.000 Euro,
- OBVO/Friedhofssatzungen jeweils bis zu 1.000 Euro.

Bei Rückfragen, bzw. für weiterführende Informationen, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter den Telefonnummern 033456/39918 oder /39922 zur Verfügung.#

Ihr Ordnungsamt

Grundstück in Reichenow-Möglin OT Möglin

Die amtsangehörige Gemeinde Reichenow-Möglin schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäude Hauptstr. 17 (Denkmalschutz)

Gemarkung Möglin
Flur 1
Flurstück 69
Größe 1325 m²
Mindestgebot 65.000,- Euro

Eine Wohnung vermietet. Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Erwerber. Es wird darauf hingewiesen, dass sich kein Erwerbsanspruch durch die Abgabe eines Angebotes ableitet. Bei Interesse reichen Sie bitte ein kurzes schriftliches Angebot bis zum 15. 07. 2016 mit dem Vermerk – Bitte nicht öffnen - an das Amt Barnim-Oderbruch, SG Liegenschaften, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen.



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Am 23.05.2016 fand die jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow – wie öffentlich im Amtsblatt angekündigt – in Neulietzegöricke statt.

In dieser Versammlung wurden u.a. nachstehende wichtige Beschlüsse gefasst und eine Wahl durchgeführt:

1. Die Genossenschaftsversammlung hat als neuen Rechnungsprüfer Herrn Klaus Schröder, Altwustrow, für eine Amtszeit von 3 Jahren (bis 31.03.2019) gewählt.

2. Die Jagdgenossenschaft spendet 200,00 Euro für das Dorffest 2016 in Wustrow.

3. Die Genossenschaftsversammlung hat den Reinertrag aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2015/16 festgestellt. Der Reinertrag errechnet sich aus den Einnahmen der Jagdgenossenschaft (Jagdpachtertrag) abzüglich der notwendigen Ausgaben zur Führung der Jagdgenossenschaft (z.B. Kontoführungsgebühren etc.). *Gleichzeitig beschloss die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der aktuellen Satzung (§17) den Reinertrag aus der Jagdnutzung (Jagdverpachtung) für das Jagdjahr 2015/16 anteilmäßig an die Jagdgenossen auszus zahlen.* Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von ausschließlich sog. befriedeten Grundstücken wie Hofstellen, Gärten, Sportplätzen etc. sind nicht anspruchsberechtigt.

In der Mitgliederversammlung wurde beschlossen, den anteiligen Reinertrag für das Jagdjahr 2015/16 allerdings erst nach dem Ablauf des Jagdjahres 2017/18, das heißt in der zweiten Jahreshälfte 2018, auszus zahlen. Jagdgenossen, die mit diesem beschlossenen 3 Jahres Auszahlungsmodus nicht einverstanden sind, können ihren anteiligen Reinertrag für das Jagdjahr 2015/16 sofort geltend machen. Das erfordert lt. Satzung eine unaufgeforderte schriftliche Geltendmachung beim Jagdvorstand (Adresse siehe unten). Die schriftliche Anforderung muss den Nachweis für die Eigentümerschaft und die genaue Flächengröße der bejagbaren Grundstücke enthalten (am besten zum Nachweis geeignet: jährlicher Umlagebescheid der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch). Um die Auszahlung bargeldlos vornehmen zu können, ist die genaue Angabe der Bankverbindung erforderlich. Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages verjährt innerhalb von drei Jahren (§195 BGB). Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Die Größenordnung der Auszahlung für das Jagdjahr 2015/16 liegt bei 1,1 €/ha/Jahr (Euro pro Hektar und Jahr; Beispiel: 3 ha Eigentum: Auszahlung Reinertrag 2015/16 : 3,30 Euro).

Bei Verzicht auf die jetzige oder spätere Auszahlung und Ablauf der Verjährungsfrist nach § 195 BGB bleibt das Geld auf dem Konto der Jagdgenossenschaft und wird lt. Satzung und entsprechendem Beschluss für Maßnahmen der Ortsteile Alt- und Neuwustrow verwendet (z.B. Dorffeste etc.).

Rückfragen bitte nur schriftlich bzw. per E-Mail (um Verständnis wird gebeten, da zeitaufwendige ehrenamtliche Tätigkeit).

Der Jagdvorstand Wustrow, den 23.05.2016

gez. Jagdvorsteher Dr. Wolfgang Voß, Auf der Sühle 11, 33102 Paderborn, E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com



Am Freitag, **03.06.2016** ab 15:00 Uhr haben alle Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern das Kitafest unter dem Motto „Piraten“ gefeiert.

Das Wetter hat uns wieder einmal nicht im Stich gelassen. Unser Spielplatz, die Kita, die Terrasse wurden von den Erzieherinnen zum Thema „Piraten“ ganz toll geschmückt.

Es gab Kaffee, Kuchen, Bratwurst, Popkorn, Zuckerwatte und, und, und ...

Die Hüpfburg wurde sofort in beschlag genommen.

Die große Überraschung war die „ABC-SHOW“ mit dem Programm „Black Nose Piraten“, alle haben begeistert mit gemacht.

Vielen Dank dem Kita-Ausschuss, den Eltern, der Sparkasse Strausberg, der „Goldenen Kartoffel“ Prötzel und dem Gemeindegemeinschaft für die tatkräftige Unterstützung.

Gisela Juritz, Leiterin

5 Jahre Jugendfeuerwehr Alttrebbin

Wann/Wo:
am 02. Juli 2016 ab 14:00 Uhr
Sportplatz Alttrebbin

Ablauf:
13:00 Uhr - Anreise der Gastwehren
14:00 Uhr - Beginn mit Festansprache
14:30 Uhr - Beginn der Wettkämpfe (Jugend A und Jugend B)

Verpflegung:
- Eiswagen, Selbstgebackenes und Kaffee
- warme Versorgung durch die Fleischerrei Butschke
- Getränkewagen

Extras für Groß und Klein:
- Verkehrswacht (Überschlags- und Fahrstimulator)
- große Hüpfburg
- Kinderschminken und Bastelstraße
- und vieles mehr...

Highlights des Abends:
ab 20:00 Uhr spielen –
"DIE ROCKENDEN FÜNF"
-EINTRITT FREI-
23:00 Uhr kleines Feuerwerk

Spenden zugunsten der Jugendfeuerwehr werden am Bierwagen entgegengenommen



**Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinden Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin im Amt Barnim-Oderbruch
über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur
geplanten Erdgasfernleitung EUGAL**

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, plant den Bau einer neuen Erdgasfernleitung mit dem Namen EUGAL (Europäische Gas-Anbindungsleitung), bestehend aus zwei Leitungssträngen mit einem Durchmesser von jeweils DN 1400, von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern, durch Brandenburg und Sachsen bis zur deutsch-tschechischen Grenze.

Mit der EUGAL wird somit eine neue Erdgasinfrastruktur zwischen der geplanten Nord Stream 2 und dem Fernleitungsnetz des tschechischen Fernleitungsnetzbetreibers NET4GAS geschaffen, um zukünftig benötigte Transportkapazitäten für Erdgas bereitzustellen.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasfernleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind verschiedene Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen erstellen zu können.

Zu diesen Vorarbeiten gehören insbesondere Vermessungsarbeiten, geologische Baugrunduntersuchungen sowie naturschutzfachliche Erfassungen. Mit den benannten Vorarbeiten wird in den nächsten Tagen vor Ort begonnen. Diese notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für das Planfeststellungsverfahren und für die technischen Verlegearbeiten werden voraussichtlich Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Die Arbeiten werden durch von der GASCADE Gastransport GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwaige, in diesem Rahmen entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgasfernleitung entschieden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel**

**Herr Michael Höhlschen
Telefon 0561 / 934-1937**

E-Mail: michael.hoehlschen@gascade.de



Weg frei für neue Vorhaben in der LAG Märkische Seen

Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. hat am 26. Mai das vierte Projektauswahlverfahren der neuen Förderperiode 2014 – 2020 durchgeführt und ermöglicht 9 weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER.

Der LAG Märkische Seen stehen in dieser Förderperiode insgesamt etwa 13,2 Mio. € ELER Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Verfügung, die teilweise mit Mittel des Landes Brandenburg konfinanziert werden. Diese Summe soll bis 2020 über mindestens 2 jährliche Ordnungstermine mit eigenen Budgets zur Förderung geeigneter Vorhaben genutzt werden.

Dazu wird ein sehr anspruchsvolles Projektauswahlverfahren mit spezifischen Kriterien durchgeführt. Diese leiten sich aus der Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG ab.

Für den 4. Ordnungstermin mit einem vorgesehenen Fördervolumen von 1,8 Mio. € hatten sich 9 Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von knapp 2,34 Mio. € beworben. Im Rahmen des Projektauswahlverfahrens haben alle Vorhaben die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht und konnten somit für eine Förderung befürwortet werden. Neben der Umnutzung des alten Jugendclubs in Müncheberg für gewerbliche Zwecke, die Gestaltung der Außenanlagen der neuen KITA in Neuhardenberg sollen zukünftig auch Mittel für die Neugestaltung der Ortsmitte in Neu Zittau und die Herrichtung der Vereinsräumlichkeiten des Segelvereins Ciconia in Storkow aufgewandt werden.

Insgesamt wurden bereits 49 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 8.216.795,84 € auf den Weg gebracht. Die vollständige Liste ist auf der Webseite der LAG zu finden.

Noch stärker als in der Vergangenheit setzen die LEADER-Vorhaben auf breite lokale Effekte. Die durch das LEADER-Programm gesetzten Rahmenbedingungen orientieren sehr stark auf die Wirksamkeit der eingesetzten Fördermittel im ländlichen Raum. In Verbindung mit den gekürzten Mittelzuweisungen werden perspektivisch nicht mehr alle Vorhaben über LEADER gefördert werden können. Hier müssen in Alternative zum LEADER-Programm andere Finanzierungsansätze entwickelt werden. Projektträger, die sich für eine Beteiligung zum V. Ordnungstermin im Herbst 2016 bewerben wollen, sollten frühzeitig Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de, Tel. 030/3466 2959, regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de



Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Presseinformation

09. Juni 2016

Freiwillige für den Naturpark Märkische Schweiz gesucht

Buckow – Seit mehreren Jahren unterstützen Freiwillige über das Bundes-Freiwilligen-Programm den Naturpark. Sie helfen vor allem im Infozentrum Schweizer Haus, ab und zu als Landschaftspfleger oder im Artenschutz. Der Naturpark Märkische Schweiz sucht einen Freiwilligen für diese Aufgabe.

Am Freiwilligen-Programm des Bundes kann sich jede und jeder beteiligen. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung von bis zu 300 Euro sind viele Fortbildungen inklusive. Die Aufgaben werden mit der Naturpark-Verwaltung und der Naturwacht individuell abgestimmt. Haupteinsatzbereich sind das Naturpark-Infozentrum Schweizer Haus in Buckow und die Besucherbetreuung. Der Naturpark bietet selbstständiges Arbeiten und die Anbindung an ein motiviertes Team. Grundkenntnisse am PC sind von Vorteil. Die nächste Stelle kann ab sofort besetzt werden.

Interessierte können sich ab sofort bei der Naturpark-Verwaltung im Schweizer Haus, Lindenstr. 33, 15377 Buckow melden. Weitere Informationen auch telefonisch unter 033433/158-47 oder -48, Sabine.Pohl-Peters@lfu.Brandenburg.de.

Wir, die Klasse 9b aus der Oderbruch Oberschule Neutrebbin, traten am 23.05.2016 unseren ersten Tag einer fünftägigen Projektwoche in der Berufsbildungsstätte Hennickendorf an. Unser Ziel in Hennickendorf war es, für unseren Schulhof neue Sitzmöglichkeiten sowie neue Abfallbehälter herzustellen. Des Weiteren sollte es unseren Klassenzusammenhalt stärken. Mit guter Laune und vielen Erwartungen fuhren wir mit dem Bus dort hin. Der Leiter, Herr Moritz, hat uns freundlich empfangen und uns unsere Ausbilder Herrn Löchel, er war für die Metallarbeiten zuständig, und Herrn Scheidler, er war uns für die Maler und Holzarbeiten zugeteilt, vorgestellt. Wir wurden im Vorfeld in zwei Gruppen eingeteilt. Erst arbeiteten wir getrennt voneinander und merkten dabei, wie wichtig die Arbeit jedes „Mitarbeiters“ ist. Als die einzelnen Teile von den jeweiligen Gruppen fertig waren, konnten wir zusammen am letzten Tag alles fertig stellen. Jeder hat mit angepackt, um die Produkte rechtzeitig fertig zu stellen. Natürlich waren wir stolz darauf, was wir in einer Woche zusammen, also im Team, geschafft hatten. Es war eine sehr erfolgreiche Woche, wir haben viel gelernt, sowohl von den Ausbildern als auch voneinander. Insgesamt sind wir stolz auf das Erarbeitete und können uns glücklich schätzen,



dass wir diese Woche in der Berufsausbildungsstätte verbringen durften.

Somit wollen wir uns auch noch mal bei unseren Sponsoren INISEK (Initiative Oberschule) und ESF (Europäischer Sozialfond) bedanken, die uns dies ermöglicht haben. Ebenfalls großer Dank gilt vor allem unseren Ausbildern, sowie dem gesamten Team der Ausbildungsstätte in Hennickendorf, die uns, wann immer Hilfe gebraucht wurde, unterstützten.

Frederike Wauch (9b)
Oderbruch- Oberschule Neutrebbin

Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes
(August 2016)
ist der **04. 07. 2016**



Foto: A. Fortunato

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

**Layout
Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung
Rotkäppchen 1
15306 Seelower
Tel. 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.